

## Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern; Teilgebiet „Unter der Held II“ – 2. Änderung

- 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

### **HINWEIS:**

Die textlichen Festsetzungen des hier vorliegenden Teil B gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter der Held II“ einschließlich des erweiterten Bereiches (1. Änderung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2017. Gelbfarbig hinterlegt sind die im Zuge der 2. Bebauungsplanänderung erfolgten Korrekturen, die gemeinsam mit den nicht geänderten textlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich mit Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung anzuwenden sind.

### 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

#### **WA1 und WA2 = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

#### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 ff. BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf II als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Für die folgenden Festsetzungen werden die dabei verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

- Traufhöhe (TH): Als Traufhöhe ist der Abstand zwischen der Oberkante der niedrigsten unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude liegenden und das betroffene Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und

der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut definiert.

Im Plangebiet darf bei talseitiger Erschließung des Gebäudes auf allen Gebäudeseiten eine Traufhöhe von **6,50 m** nicht überschritten werden. Bei bergseitiger Erschließung darf die Traufhöhe auf allen Gebäudeseiten nicht mehr als **5,50 m** betragen.

- **Firsthöhe (FH):** Als Firsthöhe ist der Abstand zwischen der Oberkante der niedrigsten unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude liegenden und das betroffene Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel definiert.

Im Plangebiet darf bei talseitiger Erschließung des Gebäudes eine Firsthöhe von **10,00 m** bzw. **8,80 m** bei bergseitiger Erschließung nicht überschritten werden.

## 1.2 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## 1.3 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 u.23 BauNVO)

### 1.3.1 Nebenanlagen

Im Bebauungsplangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO im Bereich zwischen (öffentlicher) Straßenbegrenzungslinie und vorderster Baugrenze grundsätzlich unzulässig.

### 1.3.2 Stellplätze und Garagen

Im Bebauungsplangebiet sind Stellplätze und Garagen grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise können Stellplätze im Vorgartenbereich (= Bereich zwischen [öffentlicher] Straßenbegrenzungslinie und vorderster Baugrenze) zugelassen werden, wenn diese unmittelbar an die Grundstückszufahrt angeordnet werden und eine Fläche von maximal **30 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten. **Die Befestigung muss mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt sein.**

Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

## 1.4 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücke sind grundsätzlich über die Planstraße A an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden. ~~Grundstückszu- und -ausfahrten zur K 33 sind in den als 'Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt' gekennzeichneten Abschnitten nicht zulässig. Lediglich im östlich des Fußweges gelegenen Bereich ist zur Erschließung des südlichsten der vorgeschlagenen Grundstücke die Anlage einer bis zu 3,00 m breiten befestigten Grundstückszufahrt zur K 33 (Hauptstraße) innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.~~

## 1.5 BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bereich WA2 müssen in den der Kreisstraße zugewandten Gebäudeseiten Fenster und ähnliche Gebäudeteile (z.B. Türen, sonstige Verglasungen usw.), hinter denen Aufenthaltsräume untergebracht sind,

mindestens der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI-Richtlinie 2719 entsprechen (bewertetes Schalldämmmaß  $R'_w \geq 35$  dB). Alternativ sind im Einzelfall auch der Einbau sonstiger passiver Schallschutzmaßnahmen (wie z.B. entsprechend ausgebildeter Balkonbrüstungen) sowie spezielle Grundrissanordnungen zulässig, sofern dabei nachgewiesen werden kann, dass diese zu einer den genannten Fenstern entsprechenden Minderung des Schallpegels innerhalb der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume führen.

## **1.6 DIE FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers inklusive der Bankette sind auch auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 3 m - gemessen ab Straßenbegrenzungslinie - zulässig.

## **2 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN**

### **2.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

#### **2.1.1 Wasserdurchlässige Beläge**

Stellplätze, Zuwegungen und Zufahrten sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

#### **2.1.2 ~~Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken~~**

~~Auf den privaten Grundstücken der Wohngebiete ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen), das nicht als Brauchwasser genutzt wird, in dezentralen Mulden, Gräben, Teichanlagen bzw. Kleingewässern breitflächig zu versickern bzw. zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche gegeben. Überschüssiges Wasser soll mittels offener Gräben in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.~~

#### **2.1.3 Extensivierung und Strukturierung der externen Kompensationsfläche 'Am Weierberg' (Ordnungsbereich 'M1')**

In der externen Kompensationsfläche 'Am Weierberg' im Ordnungsbereich 'M1' ist die Beweidung zu extensivieren. Hierzu ist die Kompensationsfläche ab Beginn der Extensivierung nur noch mit maximal 1 raufutterfressenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar ausschließlich im Zeitraum von Anfang Juni bis Mitte November zu beweiden. Auszuschließen ist jedoch aufgrund der hohen Erosions- und Trittempfindlichkeit der Kompensationsfläche eine Beweidung mit Pferden.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden in der externen Kompensationsfläche ist künftig unzulässig. Ebenso unzulässig ist jegliche anthropogene Veränderung des Bodenreliefs.

~~Die vorhandene Weide ist als Einzelgehölz dauerhaft zu erhalten.~~

Zudem ist entlang den Flurstücksgrenzen eine 1 – 2reihige Heckenpflanzung anzulegen. Hierzu sind je lfd. 50 m mindestens 50 Sträucher sowie 2 Laubbäume zu pflanzen.

### **2.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB)

---

### **2.2.1 Anpflanzen von Alleebäumen in den Verkehrsflächen**

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' sind mit Alleebäumen zu begrünen. Je 100 lfd. Meter sind hierzu mindestens 6 Alleebäume zu pflanzen. Die Alleebaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m<sup>2</sup> großen Baumscheiben zu versehen.

### **2.2.2 Randliche Eingrünung (Ordnungsbereiche 'A1')**

In den Ordnungsbereichen 'A1' ist eine Anpflanzung von Sträuchern und Laubbäumen als Hecke zu entwickeln. Je angefangene 50 m<sup>2</sup> sind in diesen anzulegenden Hecken mindestens 20 Sträucher und 1 Laubbaum zu pflanzen. In der mit dem Symbol 'Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser' gekennzeichneten mittleren Teilfläche ist zusätzlich das von den Straßenverkehrsflächen anfallende Regenwasser zurückzuhalten bzw. zu versickern. Für die Bepflanzungen sollen in diesem Bereich entsprechend feuchtigkeitsverträgliche Arten verwendet werden.

### **2.2.3 Innere Durchgrünung der Wohngebiete**

Je angefangene 100 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher außerhalb von festgesetzten Grünflächen sowie der 'Randlichen Eingrünung' (Ordnungsbereiche 'A1') auf den privaten Grundstücken zu pflanzen.

### **2.2.4 Fassadenbegrünung**

Fassadenflächen im Plangebiet, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene 5 m mit mindestens 3 Kletterpflanzen zu bepflanzen. Bei nicht selbstklimmenden Kletterpflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfen anzubringen. Es ist alternativ zulässig je angefangene 5 m fenster-, tor- oder türlose Fassade einen zusätzlichen Strauch zur 'Inneren Durchgrünung' zu pflanzen.

## **2.3 SONSTIGE GRÜNORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen gemäß §§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135a BauGB sowie §§ 8 Abs. 2 und 8 a BNatSchG**

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken', 'Innere Durchgrünung der Wohngebiete', 'Fassadenbegrünung' sowie die 'Randliche Eingrünung' (Ordnungsbereiche 'A1') auf privaten Baugrundstücken sind spätestens in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlage auf den privaten Grundstücken folgt.

Die 'Randliche Eingrünung' (Ordnungsbereiche 'A1') auf öffentlichen Grünflächen ist im Zuge der Anlage der Erschließungsstraßen und -wege (Verkehrsflächen) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Erschließung abzuschließen, und wird diesen Erschließungsstraßen / -wegen zugeordnet.

Das 'Anpflanzen von Alleebäumen in den Verkehrsflächen' ist spätestens innerhalb der nächsten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Abschnittes der Erschließungsstraße ('Verkehrsberuhigter Bereich') durchzuführen.

Die landespflegerische Maßnahme 'Extensivierung und Strukturierung der externen Kompensationsfläche 'Am Weierberg' (Ordnungsbereich 'M1') wird den privaten Wohngebieten zugeordnet und ist spätestens ab der nächsten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage in den Wohngebieten zu beginnen / auszuführen.

## **3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBYBAUORDNUNG**

### **3.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

---

### **3.1.1 Dachform**

Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig. Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in ihrer Dachform frei.

### **3.1.2 Dachneigung**

Für Hauptgebäude ist eine Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.

Ausnahmsweise kann bei der Anlage einer Dachbegrünung die zulässige Dachneigung unterschritten werden.

### **3.1.3 Dachaufbauten**

Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen einzeln maximal ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite in Anspruch nehmen. Die Summe ihrer Breiten darf ½ der Trauflänge nicht überschreiten. Zu den Giebelwänden ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

### **3.1.4 Dacheindeckung**

Alle Dacheindeckungsmaterialien aus glänzenden oder glasierten Materialien sind unzulässig.

### **3.1.5 Fassaden- und Wandgestaltung**

Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Metallpaneelen sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.

## **3.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutz- oder Ziergarten anzulegen.

## **3.3 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Für Einfriedungen von Grundstücken sind neben Hecken und Sträuchern ortsübliche Zäune sowie Gabionen zulässig. Die max. Höhe der Einfriedung darf die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

## **4 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN**

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
  2. Die Bereiche der nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragenen freizuhaltenen Sichtfelder sind gemäß § 26 LStrG von Sichthindernissen, die eine Höhe von 0,60 m überschreiten dauerhaft freizuhalten.
  3. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
  4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
-

5. Innerhalb des eingetragenen 16 m breiten Schutzstreifens entlang der das Plangebiet durchquerenden 20-kV-Freileitung ist eine Bebauung nur unter Beachtung der einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen möglich.

Gemäß DIN VDE-Bestimmung 0210, Abs. 13.2.1 (Kreuzungen) sind bei Dächern mit einer Dacheindeckung nach DIN 4102 Teil 7 folgende Abstände zwischen Leiter und nächstem Bauwerksteil einzuhalten:

- 3 m Sicherheitsabstand bei Dächern mit einer Neigung  $>15^\circ$
- 5 m Sicherheitsabstand bei Flachdächern und Dächern mit einer Neigung von  $< 15^\circ$

Vor der Errichtung von Gebäuden in dem Schutzstreifen ist die Vorlage von prüffähigen Bauantragsunterlagen bei der RWE Net AG, Netzbereich Eifel, Gerolstein erforderlich, damit von dort eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann.

6. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen sind einzuhalten. Für die 0,4 kV-Stromkabel, die seitens der RWE innerhalb des öffentlichen Straßenraumes verlegt werden sollen, ist jeweils ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite (0,50 m beiderseits der Leitungsachse) von hiermit unvereinbaren Bauwerken, tiefwurzelndem Gehölz und sonstigen leitungsgefährdenden Maßnahmen freizuhalten. Sämtliche Bau- und Pflanzmaßnahmen innerhalb der als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche sind mit der RWE Net AG, Netzbereich Eifel, Gerolstein abzustimmen.
7. Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den ehemaligen Regierungsbezirk Trier ist unter der Telefonnummer 0651/9774-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Rheinischen Landesmuseum rechtzeitig bekannt zu geben.

## 5 SONSTIGE HINWEISE

1. Ein Teil der zur Überplanung anstehenden Flächen liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan 'Unter der Held'.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans werden die bisher rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplans für diese Teilflächen unwirksam.

Sollte dieses Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden, so behalten die ursprünglichen Festsetzungen ihre Gültigkeit.

2. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden verkarstete Kalk- und Dolomitsteine des Mitteldevon erfassen. Damit durch die Bohrung keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen, sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.

## 6 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Wichtiger Hinweis:  
Zur Vermeidung von Florenverfälschungen wird die Verwendung von autochthonen ('standortsheimischen') Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier der Osteifel, empfohlen.

---

### **Alleebäume:**

Hochstämme für Straßenbepflanzung, Stammumfang mind. 20 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Tilia cordata</i> 'Erecta'	-	Winter-Linde 'Erecta'
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	-	Kleinkronige Winter-Linde
<i>Fraxinus excelsior</i> 'Westhofs Glorie'	-	Straßen-Esche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	-	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Aesculus hippocastanum</i> 'Baumannii'	-	Gefülltblühende Rosskastanie

### **Laubbäume und Sträucher zur 'Randlichen Eingrünung' (Ordnungsbereiche 'A1'):**

#### Laubbäume:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle <sup>2</sup>
<i>Betula pubescens</i>	-	Moor-Birke <sup>2</sup>

#### Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Wilde Brombeere <sup>3</sup>
<i>Rubus idaeus</i>	-	Wilde Himbeere <sup>3</sup>
<i>Rosa arvensis</i>	-	Feld-Rose <sup>3</sup>
<i>Cytisus scoparius</i>	-	Besenginster <sup>3</sup>
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Salix aurita</i>	-	Ohr-Weide <sup>2</sup>
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel

---

<sup>2</sup> ausschließlich in möglichen Versickerungs- / Rückhalteanlagen (z.B. Erdmulden oder -gräben) anzupflanzen

<sup>3</sup> in den freizuhaltenden Sichtfeldern sind ausschließlich diese Arten anzupflanzen und auf eine maximale Höhe von 0,60 m zu begrenzen

---

## Laubbäume und Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung':

### Laubbäume:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle <sup>4</sup>
<i>Betula pubescens</i>	-	Moor-Birke <sup>5</sup>
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Ilex aquifolium</i>	-	Stechpalme <sup>6</sup>

Obstbaum-Hochstämme heimischer und regionaltypischer Sorten nach der Liste regionstypischer Obstsorten der Landeslehr- und Versuchsanstalt (LLVA) Trier:

### **Äpfel:**

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisenapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisenapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesenapfel
Winterrambour	

### **weitere bewährte Sorten:**

Brettacher	Graue Herbstrenette
Hauxapfel	Jakob Fischer
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm
Moselgoldapfel	Rote Sternrenette
Spätblühender Tafelapfel	Wiltshire
Zuccamaglios Renette	

### **Birnen:**

Pleiner Mostbirne	Rotbirne
Sievenicher Mostbirne Winter	Nelisbirne

### **weitere bewährte Sorten:**

Pastorenbirne	Nellches Birne
Gute Graue	Winterforellenbirne

### **Süßkirschen:**

Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders späte Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	

### **Walnüsse:**

Franquette	Mayette
Parisiene	Geisenheimer Walnuss Nr. 26
Moselaner Walnuss Nr. 120	

---

4 ausschließlich in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken anzupflanzen

5 dto.

6 bei *Ilex aquifolium* sind auch andere Pflanzgüten zulässig

---



Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Salix aurita</i>	-	Ohrweide <sup>7</sup>
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum <sup>8</sup>
<i>Cytisus scoparius</i>	-	Besenginster
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder
<i>Rosa arvensis</i>	-	Feld-Rose

**Kletterpflanzen:**

Kletterpflanzen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Clematis vitalba</i>	-	Waldrebe
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	-	Wilder Wein
<i>Lonicera periclymenum</i>	-	Wald-Geißblatt

**Heckenpflanzung von Sträuchern und Laubbäumen in der externen Kompensationsfläche 'Am Weierberg' (Ordnungsbereich 'M1'):**

Laubbäume:

(leichte) Hochstämme, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke

Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Rosa arvensis</i>	-	Feld-Rose
<i>Cytisus scoparius</i>	-	Besenginster
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide

---

7 ausschließlich in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken anzupflanzen  
8 dto.

---